

Zeitschrift: Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 49 (1976)

Heft: 6

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Umstrittene Todesurteile im aktiven Dienst 1939/45

Die Todesurteile, die während der Kriegsjahre 1942 bis 1945 in der Schweiz verhängt und vollzogen werden mussten, sind wieder ins Blickfeld der Kritik geraten. Eine unlängst in Zeitungsberichten und in Buchform erschienene Reportage des Journalisten Niklaus Meienberg, die sich mit Teilaспектen der «Erschiessung des Landesverräters Ernst S.» befasst, und der im wesentlichen auf diesem Bericht beruhende Film von Richard Dindo, lenken heute die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf die Problematik der im Krieg vollstreckten Todesurteile. Allerdings setzen sich sowohl die geschriebene Reportage als auch der Film viel weniger mit dem Problem der Todesstrafe als solchem auseinander; für sie ist die Verhängung der Todesstrafe in Kriegszeiten — insbesondere der Fall des Ernst S. — vor allem ein Beweis für die Unzulänglichkeit der schweizerischen Gesellschaftsordnung, welche «kleine» Bürger zu Verbrechern machte, so dass sie vor den Erschiessungskommandos enden mussten, während die angeblich «grossen» Verrätergestalten unbekillt blieben. Es wird notwendig sein, dass man sich mit dieser höchst fragwürdigen Argumentation von Meienberg und Dindo eingehend und unvoreingenommen auseinandersetzt. Daneben verdient aber auch die Grundsatzfrage nach den Todesstrafen im letzten Krieg eine sachliche Beurteilung aus heutiger Sicht. Die folgenden Hinweise sollen zur Klärung von Sinn und Bedeutung dieser kriegsbedingten Notmassnahme beitragen.

Es entspricht einer Grundregel jeder historischen Betrachtung, dass geschichtliche Ereignisse aus den besondern Umständen und Verhältnissen der Zeit verstanden werden müssen, in der sie sich ereignet haben und von der sie geprägt wurden. Sie dürfen nicht aus den Zusammenhängen, in denen sie sich abgespielt haben, herausgerissen und unbesehen in eine völlig veränderte Gegenwart hineingestellt werden. Dies gilt ganz besonders bei historischen Vorgängen, die, wie die Todesstrafe im aktiven Dienst, bis auf den heutigen Tag starke Emotionen auslösen. Um heute die in den Kriegsjahren 1942 bis 1945 in der Schweiz verhängten und vollzogenen Todesurteile zu verstehen, muss man sich in die damalige Zeit zurückversetzen und muss sie aus den aussergewöhnlichen Verhältnissen der Kriegszeit begreifen.

Das heute noch gültige Militärstrafgesetz von 1927 sieht die Anwendung der Todesstrafe nur in Kriegszeiten vor, ermächtigt jedoch den Bundesrat, schon bei «unmittelbarer Kriegsgefahr» die Anwendung der im Krieg gültigen Vorschriften zu beschliessen. Als sich im Mai 1940 die Notwendigkeit der Einführung der Todesstrafe einstellte, verzichtete der Bundesrat darauf, sich auf eine «unmittelbare Kriegsgefahr» zu berufen, da eine solche in der damaligen Zeit im In- und Ausland eine unnötige Beunruhigung bewirkt hätte. Vielmehr erliess der Bundesrat solche Vorschriften aufgrund der ihm